



Rechte und Unterstützung für Menschen mit Behinderung, mit chronischen Erkrankungen und mit psychischer Erkrankung

Laut dem Grundgesetz darf in Deutschland niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Dieses Recht hat jeder Mensch, egal woher er kommt.

In Deutschland haben Menschen mit Behinderung:

- Recht auf Teilhabe überall in der Gesellschaft. Das heißt, sie können überall mitmachen wie alle anderen.
- Recht auf Barrierefreiheit: Sie können alles benutzen, es gibt keine Barrieren.

Nur wenn die Barrieren abgebaut werden, können Menschen mit Behinderung auch überall teilhaben.

- Recht auf Selbstbestimmung: Sie entscheiden selbst über ihr Leben.
- Recht auf Gesundheitsversorgung: Sie bekommen alle ärztlichen Hilfen.

Diese Rechte gelten für alle Menschen mit Behinderung, die sich länger in Deutschland aufhalten.

- auch Nicht-Deutsche,
- geflüchtete Menschen.
- und Personen im Asylverfahren.

Die Menschen, die zu Besuch hier sind, zum Beispiel Menschen mit einem Schengen-Visum, haben diese Rechte nicht. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und gilt insbesondere für Behörden und Ämter. Zum Beispiel für die Bundesagentur für Arbeit, das Versorgungsamt oder das Sozialamt.

Es besagt, dass:

- Menschen mit Behinderung dort nicht benachteiligt werden dürfen,
- und die Behörden barrierefrei gestaltet sein müssen. Beispielsweise durch Rampen oder verständliche auch Leichte Sprache.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, auch Antidiskriminierungsgesetz genannt, schützt Menschen im Privatleben und im Arbeitsleben davor benachteiligt und ausgegrenzt zu werden. Dies gilt unabhängig von: Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter oder einer Behinderung



Das Gesetz betrifft zum Beispiel die Suche nach Arbeit oder nach einer Wohnung. Auch Menschen ohne Behinderung, die sich um Menschen mit Behinderung kümmern, dürfen nicht benachteiligt werden.

Es ist nicht immer leicht das Recht zu bekommen.

Sie bekommen Hilfe bei Antidiskriminierungsbeauftragten oder Landesbehindertenbeauftragten Sachsen-Anhalt.

Die Gesellschaft behindert. Daher haben Menschen mit Behinderung Nachteile. Der Schwerbehindertenausweis soll helfen, dass es keinen Nachteil mehr gibt. Er soll den Nachteil „ausgleichen“: Zum Beispiel:

- Schülerinnen und Schüler und Studierende mit Behinderung bekommen extra Unterstützung. Sie bekommen zum Beispiel mehr Zeit bei Prüfungen.
- Menschen mit Behinderung können je nach Merkzeichen einen Anspruch auf eine kostenlose Begleitperson beim Reisen oder auch in der Freizeit haben (Merkzeichen B).
- Bei der Arbeit gibt es mehr Urlaub und einen besonderen Schutz vor Kündigung.

Der Schwerbehindertenausweis ist ein Beweis dafür, dass Sie benachteiligt werden. Es gibt **verschiedene Buchstaben**. Die Buchstaben sagen: Die Gesellschaft benachteiligt mich, weil ich zum Beispiel:

- nicht gut sehen kann (Bl)
- nicht gut hören kann (Gl)
- nicht gut laufen kann (G oder aG)
- nicht gut allein den Weg finde (H)

Es können mehrere Merkzeichen gleichzeitig da sein. Die Höhe der Benachteiligung wird in „Grad der Behinderung“ gemessen. Ab einem Grad 50 können Sie einen Schwerbehindertenausweis bekommen.

Dafür muss ein Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung beim Versorgungsamt gestellt werden, entweder Online oder persönlich vor Ort. Im Antrag muss stehen, warum Sie Hilfe brauchen: Was ist der Nachteil?

Wenn der Antrag abgelehnt wird, können Sie innerhalb von einem Monat beim Versorgungsamt Widerspruch einreichen.

Der Schwerbehindertenausweis ist für alle Menschen mit Behinderung, die in Deutschland leben. Auch Menschen mit Migrationsgeschichte oder geflüchtete Menschen mit



entsprechender Aufenthaltserlaubnis,

- Aufenthalt EU
- Niederlassungserlaubnis
- Oder Daueraufenthalt EU

Auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, können einen Schwerbehindertenausweis bekommen, wenn diese noch 36 Monate gültig sind.

Der Schwerbehindertenausweis kann bei verschiedenen Behörden vorgelegt werden. Zum Beispiel:

- beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- bei der Ausländerbehörde,
- bei der Bundesagentur für Arbeit,
- oder beim Jobcenter

Alle Menschen in Deutschland haben das Recht auf medizinische Versorgung. Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bekommen ärztliche Hilfe wie Therapie und Behandlungen.

Wenn geflüchtete Menschen im Asylverfahren kürzer als 36 Monate in Deutschland sind, müssen die Gesundheitsleistungen besonders begründet werden. Der Arzt oder die Ärztin muss sagen, warum die Hilfe und die Medikamente jetzt sofort wichtig sind. In dieser Zeit sind die Gesundheitsleistungen eingeschränkt.

Menschen mit Behinderung haben außerdem das Recht auf Hilfe im Alltag.

Diese Hilfe gibt es zum Beispiel für:

- einen Arbeitsplatz,
- Hilfsmittel für die Arbeit,
- eine Assistenzperson,
- Schulhelfer*in für Kinder,
- Unterstützung im familiären Alltag sowie besondere Wohnformen für Erwachsene

Dazu muss man einen Antrag stellen. In Sachsen-Anhalt wird der Antrag beim Sozialamt gestellt. Im Antrag müssen Sie schreiben, was Sie brauchen. Für Kinder kann der Antrag auch beim Jugendamt gestellt werden.

Alle Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Eingliederungshilfe. Aber für Nicht-Deutsche gelten besondere Regeln.

Bei Kindern muss die Behörde Eingliederungshilfe geben. Da wird gesagt: Kinder mit



Behinderung brauchen die Hilfe immer jetzt sofort.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung stellen den Antrag auf Eingliederungshilfe da, wo auch der Antrag auf Geld und Unterbringung gestellt wird. Aber wenn sie kürzer als 3 Jahre in Deutschland sind, müssen Sie beweisen, warum jetzt sofort eine Hilfe gebraucht wird.

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Arbeit wie alle anderen auch. Es gibt den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf der Barrierefreiheit gewährleistet sein soll. Sie haben Anspruch auf Hilfsmittel für die Barrieren bei der Arbeit. Zum Beispiel auf eine Punktschrift – Tastatur am Computer. Die Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit.

Wenn Menschen durch gesundheitliche Einschränkungen nicht arbeiten können, haben Sie das Recht auf Unterstützung, um wieder arbeiten zu können. Das nennt man Rehabilitation. Das Ziel ist: Menschen sollen wieder am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können – insbesondere am Arbeitsleben.

Eine Reha kann unterschiedlich lang dauern
Man braucht dafür eine ärztliche Empfehlung für die Beantragung von Reha-Maßnahmen.
Den Antrag wird bei der Rentenversicherung gestellt.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Arbeit und Reha. Auch hier gelten für Nicht-Deutsche entsprechende Aufenthaltsvoraussetzungen.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, selbst zu bestimmen. Manchmal ist das aber sehr schwer, alles selbst zu bestimmen.

Dann kann eine gesetzliche eine Betreuung eingerichtet werden. Eine Betreuung wird immer nur für bestimmte Aufgabenkreise gemacht. Die Aufgabenkreise sind:

- Gesundheit und Pflege,
- Geld,
- Wohnen,
- Briefe und Post Behörden und Ämtern,

Der Antrag muss beim Gericht gestellt werden. Das Betreuungsgericht prüft gemeinsam mit Betreuungsbehörde, ob eine Betreuung gebraucht wird und berücksichtigt die Wünsche der betroffenen Person. Dann bestimmt das Betreuungsgericht, für welche Aufgaben Betreuung benötigt wird und wer die Betreuung übernimmt. Die betreuende Person muss regelmäßig Bericht schreiben. Nach ein paar Jahren wird der Betreuungsbedarf nochmal überprüft.

Für Menschen mit Behinderung ist es schwer in Deutschland wegen der Barrieren einen Arbeitsplatz zu finden und zu behalten. Damit die Menschen keine Nachteile bei der Arbeit



haben: Werden Menschen mit Behinderung ab einem „Grad der Behinderung 30“ mit Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt.

Den Antrag stellen Sie bei der Agentur für Arbeit.

Die Gleichstellung gibt Ihnen die gleichen Rechte wie der Schwerbehindertenausweis.

Aber es gibt Ausnahmen:

- keine frühere Rente
- kein Extra-Urlaub
- und keine kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Menschen mit Behinderung können Geld bekommen, um selbst Hilfe zu organisieren. Zum Beispiel:

- Hilfe bei der Arbeit, zum Beispiel eine Assistenz,
- Hilfe für das Wohnen,
- Hilfe bei der Pflege oder
- Hilfe von der Krankenkasse

Je nachdem welche Hilfe Sie möchten, können Sie den Antrag bei einer der folgenden Stellen einreichen:

- Bei der Krankenkasse
- Bei der Pflegekasse
- Bei der Rentenversicherung
- Beim Jugendamt
- Beim Sozialamt
- Beim Integrationsamt
- Oder bei der Agentur für Arbeit

Anspruch haben Menschen mit Behinderung mit entsprechendem Aufenthaltsstatus. Manche Menschen mit Behinderung können nicht arbeiten, weil sie sehr lange krank sind. Diese Menschen sind aber noch nicht alt genug für die Rente.

Dann können sie eine Erwerbsminderungsrente beantragen.

Dazu muss medizinisch festgestellt werden, dass sie nicht mehr arbeiten können. Das kann im Rahmen einer Reha oder durch eine Amtsärztliche Untersuchung sein. Der Antrag wird bei der Rentenversicherung gestellt.

Dann bekommen Sie jeden Monat Geld von der Rentenversicherung.

Hier finden Sie mehrsprachige Beratung:

- Landesnetzwerk Migrantorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA)



- Psychosoziales Zentrum in Sachsen-Anhalt (PSZ)
- AWO (Landesverband Sachsen-Anhalt)

